







# Corona-Hilfen des Bundes

	Überbrückungshilfe II	Novemberhilfe/ Dezemberhilfe	Novemberhilfe plus/ Dezemberhilfe plus	Überbrückungshilfe III (vereinfacht und aufgestockt)
<b>Für welchen Förderzeitraum?</b>	September bis Dezember 2020	November und Dezember 2020	November und Dezember 2020	November 2020 bis Juni 2021
<b>Wer ist antragsberechtigt?</b>	Unternehmen, mit - Umsatzeinbruch von mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum von April bis August 2020 - Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020	Unternehmen, die - direkt von den bundesweiten Schließungen (MPK-Beschluss vom 28.10.) betroffen sind (auch Bäckerei-Cafés) - indirekt betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen. - über Dritte betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze im Auftrag direkt betroffener Unternehmen erzielen.	Unternehmen, die - direkt von den bundesweiten Schließungen (MPK-Beschluss vom 28.10.) betroffen sind (auch Bäckerei-Cafés) - indirekt betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen. - über Dritte betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze im Auftrag direkt betroffener Unternehmen erzielen.	Unternehmen, mit einem Umsatzeinbruch von mind. 30 % ggü. dem Vergleichsmonat des Jahres 2019. (Der Umsatzeinbruch muss lediglich in dem Monat, für den Hilfe beantragt wird, vorliegen.)
<b>Wie hoch ist die Förderung?</b>	max. 50.000 EUR pro Monat	max. 1 Mio. Euro (beihilferechtlicher Rahmen)	ab über 1 Mio. Euro bis 4 Mio. Euro (beihilferechtlicher Rahmen)	max. 1,5 Mio. Euro pro Monat
<b>Was wird erstattet?</b>	Es wird ein Teil der nicht durch Einnahmen gedeckten Fixkosten erstattet.	Es wird 75 % des Umsatzes des Vorjahresmonats erstattet.	Es wird bis zu 75 % des Umsatzes des Vorjahresmonats erstattet.	Bei bis zu 1 Mio. Euro Gesamtförderhöhe wird ein Teil der Fixkosten erstattet. Es müssen keine Verluste nachgewiesen werden. Bei mehr als 1 Mio. Euro Gesamtförderhöhe wird ein Teil der nicht durch Einnahmen gedeckten Fixkosten erstattet.
<b>Wie wird die Fördersumme berechnet?</b>	- Bei einem Umsatzeinbruch von über 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 50 bis 70 % werden 60 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 30 bis 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet.	Erstattungsfähig ist der weggefallene gastronomische Umsatz. Das Thekengeschäft wird nicht berücksichtigt. Ein Verlust muss nicht nachgewiesen werden. Inklusive der bereits zuvor erhaltenen Fördergelder wird max. 1 Mio. EUR erstattet.	Erstattungsfähig ist der weggefallene gastronomische Umsatz. Das Thekengeschäft wird nicht berücksichtigt. Der Umsatzerstattung muss ein entsprechend hoher Verlust aus dem Zeitraum März bis Dezember 2020 gegenüberstehen. Inklusive der bereits zuvor erhaltenen Fördergelder (inkl. November- und Dezemberhilfe) wird max. 4 Mio. EUR erstattet.	- Bei einem Umsatzeinbruch von über 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 50 bis 70 % werden 60 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 30 bis 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet.
<b>Wie können Anträge gestellt werden?</b>	Anträge können bis 31.03.2021 über einen prüfenden Dritten (StB, WP, RA) gestellt werden.	Anträge für die November- und die Dezemberhilfe können bis 30.04.2021 über einen prüfenden Dritten (StB, WP, RA) gestellt werden.	Anträge für die Novemberhilfe plus können noch nicht gestellt werden.	Anträge für die Überbrückungshilfe III können ab Februar 2021 gestellt werden.
<b>Relevanz für das Bäckerhandwerk?</b>	 Da die Umsätze in den Sommermonaten nicht stark genug eingebrochen sind, dürfte der überwiegende Teil der Bäckereien die Voraussetzungen nicht erfüllen.	 Der überwiegende Teil der Bäckereien betreibt ein Café oder bietet sonstige gastronomische Leistungen an.	 Die November- und Dezemberhilfe plus betrifft alle Betriebe, die die Voraussetzungen der Novemberhilfe erfüllen, aber den Beihilferahmen von 1 Mio. Euro ausschöpfen oder bereits ausgeschöpft haben.	 Die vereinfachte und aufgestockte Überbrückungshilfe III verlangt bis 1 Mio. Euro nicht mehr den Nachweis von Verlusten. Sie ist daher für einen größeren Kreis der Betriebe zugänglich.